



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Leasing von 5 LKW in 5 Losen, Stadtverwaltung Düsseldorf.**

Gesamtmenge bzw. -umfang: Lieferung und Leasing von 5 LKW mit Aufbauten, Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Los 1: Lieferung und Leasing eines LKW bis 6 Tonnen mit Niederflurpritsche mit Plane; Los 2: Lieferung und Leasing eines LKW bis 7.5 Tonnen mit isoliertem Koffer mit Ladebordwand; Los 3: Lieferung und Leasing eines LKW bis 7.5 Tonnen mit Niederflurpritsche; Los 4: Lieferung und Leasing eines LKW bis 3.5 Tonnen mit Niederflur-Koffer zum Kraftstofftransport; Los 5: Lieferung und Leasing eines LKW bis 7.5 Tonnen als Dreiseitenkipper. Fünf Lose, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit: 02. März 2015 bis 26. Februar 2021. Die Ausschreibung wird ausschließlich elektronisch unter <https://www.vergabe.duesseldorf.de> kostenlos zur elektronischen Bearbeitung und Angebotsabgabe angeboten. Die Bieter werden gebeten, sofern nicht bereits erfolgt, sich dort zu registrieren und das Angebot elektronisch zu bearbeiten. Eine Angebotsabgabe ist ausschließlich elektronisch mittels Signaturkarte, Softzertifikat oder mittels des Mantelbogenverfahrens möglich. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen. Ausgabe bis: 08.12.2014. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 15.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.02.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend. Bietergemeinschaften müssen mit der Einreichung des Angebotes einen bevollmächtigten Vertreter mit Einzelvertretungsvollmacht für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung benennen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Vollmacht ist im Original vorzulegen. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch. Dem Angebot ist eine Auflistung der vorgesehenen Leistung hinzuzufügen, die durch die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft erbracht werden sollen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Unterlagen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (LG 412) vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW (LG 413) vom Bieter abzugeben. - Erklärung (Anlage 1 der Vergabeunterlagen), dass gegen eine geschäftsführend verantwortlich handelnde bzw. eine betriebsinhabende Person des Bieters keine strafrechtlichen Verfahren anhängig sind oder Verurteilungen bereits ausgesprochen wurden (§ 6 EG (4) VOL/A 2009). Auf Verlangen hat der Bieter unverzüglich einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes zu erbringen. - Der Bieter verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden. Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Dazu hat er auch die bei der Erstellung des Angebotes beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verpflichten. Mit dem Angebot ist die Erklärung zur Vertraulichkeit rechtsverbindlich unterzeichnet abzugeben (Anlage 2 der Vergabeunterlagen). - Dies gilt auch für beauftragte Subunternehmer, die der Bieter hierzu zu verpflichten hat. - Bietergemeinschaften müssen mit der Einreichung des Angebots einen bevollmächtigten alleinigen Vertreter für das Vergabeverfahren und die Vertragsausführung benennen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Vollmacht ist im Original vorzulegen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Unterlagen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Nachweis der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie der steuerlichen Unbedenklichkeit durch Eigenerklärung (Anlage 1 der Vergabeunterlagen). - Nachweis über die Eintragung in das einschlägige Handelsregister durch Vorlage eines Auszugs dieses Registers (nicht älter als 3 Monate) oder ggf. einer gleichwertigen Bescheinigung des Herkunftslandes (nicht älter als 3 Monate). - Der Bieter hat den Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit durch Angabe von mind. 2 der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten Aufträge zu führen, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar sind. Die Angabe der Referenzen muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Auftraggeber, Projektbezeichnung, Auftragswert, Zeitraum, Ansprechpartner inkl. Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse. - Der Bieter hat den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Angabe von Geschäftsberichten oder vergleichbaren Dokumenten der letzten 2 Jahre zu führen. Mindestvorsetzung ist eine Eigenerklärung über den Umsatz des Unternehmens in dem für diese Leistung verantwortlichen Bereich. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die

erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Unterlagen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Erfüllung aller technischen Vorgaben der Leistungsbeschreibungen, die in den Vergabeunterlagen in einzelnen Dateien als Grundlage zum Leistungsverzeichnis beigefügt sind. - Datenblatt/ technische Spezifikationen als Nachweis zu den technischen Mindestanforderungen des gesamten angebotenen Fahrzeug (siehe Punkt 15a der Leistungsbeschreibung). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Frau Ostwald, Tel.: +49(0)211.89-96948, Fax: +49(0)211.89-36948, susi.ostwald@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Elektrotechnik, Schule Oberbilker Allee**. Umfang der Leistung: Aufbau einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage als Zentralbatteriesystem. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 14. Kalenderwoche 2015 bis 15. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 23.12.2014. Druckkosten: 12,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 07.01.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 06.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Metallbauarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße**. Umfang der Leistung: Neubau Atemschutzübungszentrum Feuerwache Garath in Düsseldorf, Fenster- und Türfassadenelemente als Aluminiumkonstruktion, Raffstores, teilweise Schallschutzanforderung, teilweise Fassadepaneele, Fassadenverkleidung mit Aluwellenplatten und Aluminium-Lamellen; Fassadenfläche ca. 105 qm. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 16. Kalenderwoche 2015 bis 18. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 02.12.2014. Druckkosten: 19,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 09.12.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.01.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Fassadenarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße**. Umfang der Leistung: Neubau Atemschutzübungszentrum Feuerwache Garath in Düsseldorf, Fassadenbekleidung mit Fassadentafeln (Reinacrylat-Beschichtung) verschiedenfarbig auf Aluminiumunterkonstruktion, Fassadendämmung; Fassadenfläche ca. 440 qm. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 18. Kalenderwoche 2015 bis 23. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 02.12.2014. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 09.12.2014 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.01.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Dachdeckerarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße**. Umfang der Leistung: Neubau Atemschutzübungszentrum Feuerwache Garath in Düsseldorf, Dachgefälledämmung, Bitumenabdichtung, Plattierung, extensive Dachbegrünung, Attikaverblechungen; Dachfläche ca. 425 qm. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 16. Kalenderwoche 2015 bis 21. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 03.12.2014. Druckkosten: 20,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.01.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Schlosserarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße**. Umfang der Leistung: Neubau Atemschutzübungszentrum Feuerwache Garath in Düsseldorf, Stahltreppen mit Gitterrostaustritt, Treppengeländer, Brüstungsgeländer. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 16. Kalenderwoche 2015 bis 24. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 03.12.2014. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.12.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 22.01.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Grundleitungsverlegungsarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße**. Umfang der Leistung: Die Leistung umfasst die Entwässerung des Neubaus Atemschutzübungszentrum als Trennsystem sowie die Übernahme und den Anschluss von vorhandenen Hofabläufen des ehemaligen Grundstücks mit Anschluss an das städtische Kanalsystem als Mischwasserleitung; er werden ca. 165 m Rohre in offener Bauweise verlegt. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 06. Kalenderwoche 2015 bis 07. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 04.12.2014. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 09.01.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.

2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Aufzugsmodernisierung, Bürodienstgebäude Burgplatz 2**. Umfang der Leistung: Steuerung, Frequenzrichter, automatische Notstromeвакуierung, Fahrkorb-Falldür, Schacht-Drehtüren, Fahrkorbführungsschuhe, Aufsetzpuffer, Fahrkorbbeleuchtung, Ausbesserung Schachtverglasung, Schachtreinigung. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 02. Kalenderwoche 2015 bis 11. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 25.11.2014. Druckkosten: 16,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 02.12.2014 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.12.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Torbruchstraße**. Umfang der Leistung: 2.000 qm LOA 0/8, 350 t Asphaltbinder, 130 t Asphalttragschicht, 1.750 qm SoB, 545 qm Betonsteinpflaster, 780 qm Betonplatten. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: Januar 2015 bis Mai 2015. Sicherheitsleistungen: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 02.12.2014. Druckkosten: 21,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 09.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.01.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Ertüchtigung der Stützwand, Schule Fliedner Straße**. Umfang der Leistung: Ertüchtigung der vorhandenen Stützwand: ca. 150 cbm Erdarbeiten, ca. 40 m Mauerscheiben, ca. 100 qm Verblendmauerwerk, ca. 100 qm Pflasterarbeiten. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 10. Kalenderwoche 2015 bis 18. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: Keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 17.11.2014. Ausgabe bis: 23.12.2014. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 08.01.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 05.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunter-

ternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080/ e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das

Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschrei-

bungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Widmung von Straßen

Gemäß §6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden die unten näher bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gartenstadt-Reitzenstein:

Buchsbaumweg

Von Zur Weide in südwestliche Richtung bis Zur Weide, ca. 178 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Zur Weide

Von Zur alten Kaserne in nördliche Richtung, dann abknickend in östliche Richtung und wiederum abknickend in südliche Richtung bis Zur alten Kaserne, ca. 552 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Am Nussbaum

Von Eichengrund in westliche Richtung abknickend, dann in nördliche Richtung weiterführend bis zum östlich gelegenen Wendehammer, ca. 396 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt. Stichweg Am Nussbaum in nördliche Richtung bis Wenkerstrasse, ca. 12 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Eichengrund

Von Zur alten Kaserne in nördliche Richtung, abknickend nach Osten und dann südlich weiterführend in südliche Richtung bis Zur alten Kaserne, ca. 433 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Ligusterweg

Von Eichengrund in westliche Richtung bis Eichengrund, ca. 81 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Haselnussweg

Von Eichengrund in östliche Richtung, dann südlich abknickend und weiterführend in westliche Richtung bis Eichengrund, ca. 233 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Am Holunderbusch

Von In der Gartenstadt in westliche Richtung abknickend nach Norden und weiterführend in östliche Richtung bis In der Gartenstadt, ca. 307 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

In der Gartenstadt

Von Zur alten Kaserne in nördliche Richtung abknickend nach Osten und weiterführend in südliche Richtung bis Zur alten Kaserne, ca. 484 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Stichweg von In der Gartenstadt in östliche Richtung bis Lenaustrasse, ca. 82 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Roteichenweg

Von In der Gartenstadt in östliche Richtung bis In der Gartenstadt, ca. 110 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Am Birkenhain

Von Roteichenweg in nördliche Richtung bis In der Gartenstadt, ca. 140 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Zur Wildkirsche

Von In der Gartenstadt in nördliche Richtung dann abknickend in östliche Richtung und dann weiterführend in südliche Richtung bis In der Gartenstadt, 130 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Zur alten Kaserne

Von Lenaustrasse in westliche Richtung bis Ludwig-Beck-Strasse, ca. 688 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Stichweg von Zur alten Kaserne in südliche Richtung bis Ludwig-Beck-Strasse, ca.31 m, Gemeindestrasse, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-5012-60434 SB 006 vom 06.11.2014 an Greg Burt, Hayes Lemmerz Holding GmbH, Underhill Street, WV16 4BB Birdgnorth, Großbritannien

des Bescheides 3280-5008-7931-2 SB 017 vom 24.10.2014 an Elena Stoica, Collenbachstraße 1, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 3290-5002-4463-0 SB 003 vom 29.10.2014 an Borislav Aleksandrov, Ul. Fiskulturna 11, 3600 Lom, Bulgarien

des Bescheides 3290-5002-2909-7 SB 014 vom 29.09.2014 an Biserka Jasarevic, Senefelderweg 34, 40591 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5013-9925-4 SB 001 vom 31.10.2014 an Said Darkaoui, Erkrather Straße 114, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5006-9807-0 SB 006 vom 30.07.2014 an Antonio Jose Silva Abrantes Braz, Bergstraße 10, 42103 Wuppertal

des Bescheides 3280-5010-2974-6 SB 017 vom 28.10.2014 an Cosmin Eugen Ulmeanu, Worringer Straße 25, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5013-3467-5 SB 016 vom 31.10.2014 an Asen Kochev, Bacho Kiro 24 a, 6300 Haskovo, Bulgarien

des Bescheides 3270-5010-7433-9 SB 057 vom 07.10.2014 an Lara Christin Mölder, Halderner Feld 30, 46459 Rees

des Bescheides 3280-5008-6545-1 SB 052 vom 01.10.2014 an Elvir Kadric, Lankforst 4530, 6538 Numegen, Niederlande

des Bescheides 3270-5008-6944-3 SB 013 vom 01.10.2014 an Terell Ondaan, Sinteustatusstraat 17, 5048 AB Tilburg, Niederlande

des Bescheides 3290-5002-2130-4 SB 063 vom 09.10.2014 an Gökhan Gezer, Bochumer Straße 15, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 3290-5001-2406-6 SB 064 vom 09.10.2014 an Paul Kelett, 125 Garstang Road, PR2 3EB Fulwood Preston, Großbritannien

des Bescheides 3290-5002-3276-4 SB 071 vom 06.10.2014 an Slavcho Georgiev, Monheimstraße 2, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5006-2081-0 SB 117 vom 16.09.2014 an Lotfi Kouaouch, Rue du Marechal Joffre 15, 6200 Chatelet, Belgien

des Bescheides 3270-5005-7036-7 SB 112 vom 22.10.2014 an Janusz Jan Czarnecki, Mannesmannstraße 8, 45881 Gelsenkirchen

des Bescheides 3270-5010-9320-1 SB 120 vom

29.09.2014 an Shakir Roble, Leenheerstraat 56, 6291 JG Vaals, Niederlande

des Bescheides 3270-5012-2649-0 SB 111 vom 16.10.2014 an Kaddour Bali, Adrink Hovenlaan 63 /2, 2150 GF Borsbeek, Niederlande

des Bescheides 3270-5009-1684-0 SB 119 vom 29.09.2014 an Stephan Perl, Chateau de Varsberg, 57880 Ham Sous Varsberg, Frankreich

des Bescheides 3270-5012-7208-4 SB 111 vom 30.10.2014 an Amit Anand, 22 Holt Road, HA04PS Wembley, Großbritannien

des Bescheides 3270-0462-5336-0 SB 112 vom 26.09.2014 an Michael Busch-Madsen, Lille Pilevang 4, 3550 Stangerup, Dänemark

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtentwässerungsbetrieb:

Öffentliche Zustellung der Heranziehungsbescheide zu Abwassergebühren für das Grundstück „Hoffeldstr. 71“ an Frau Sirmo Gialamidou, geb. 04.08.1969, zuletzt gemeldet: Karlsplatz 21, 47798 Krefeld, z.Z. unbekanntem Aufenthalts:

Bescheid vom 10.12.2013, Kassenzeichen 6721-1000-7124-0, Abrechnungszeitraum 29.05.2013 – 28.11.2013, Schmutzwassergebühren

Bescheid vom 04.11.2014, Kassenzeichen 6721-1000-7172-0, Abrechnungszeitraum 29.05.2013 – 26.11.2013, Schmutzwassergebühren, und Kassenzeichen 6721-1000-7216-6, Abrechnungszeitraum 24.05.2013 – 26.11.2013, Schmutzwassergebühren

Bescheid vom 13.06.2014, Kassenzeichen 6721-1000-7440-1, Abrechnungszeitraum 24.05.2013 – 23.05.2014, Niederschlagswassergebühren

Bescheid vom 09.07.2014, Kassenzeichen 6721-1000-7457-6, Abrechnungszeitraum 30.05.2013 – 01.07.2014, Schmutzwassergebühren

Bescheid vom 09.07.2014, Kassenzeichen 6721-1000-7466-5, Abrechnungszeitraum 14.11.2013 – 01.07.2014, Schmutzwassergebühren

Bescheid vom 17.06.2014, Kassenzeichen 6721-1000-7468-1, Abrechnungszeitraum 30.05.2013 – 02.04.2014, Schmutzwassergebühren

Bescheid vom 24.09.2014, Kassenzeichen 6721-1000-7559-9, Abrechnungszeitraum 30.05.2013 – 01.07.2014, Schmutzwassergebühren

Die Heranziehungsbescheide können beim Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf, Abteilung Recht & Gebühren, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Bescheide vom 09.01.2012 und 04.01.2013 zu Kassenzeichen 2221 5003 8540 9 an Herrn Lohoré Gohouri, 98 The quays apartment 164, M50 3BD Manchester, Großbritannien

der Bescheide vom 06.10.2014 zu Kassenzeichen 2211 5001 5837 7 an Herrn Lewis Harry Holtby, am Krienengarten 22, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2014 zu Kassenzeichen 2221 5004 5036 7 an Herrn Peter Muhsal, Kölner Straße 336, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2014 zu Kassenzeichen 2221 3320 2792 5 an Frau Rabia Ali B. Et Margrabi c/o Abdul H. Nasrat, Hansaring 6, 27809 Lemwerder

des Bescheides vom 30.09.2014 zu Kassenzeichen 2211 5001 5724 9 an Herr Jose Manuel Coelho Goncalves, Worringer Straße 10, 40211 Düsseldorf

der Bescheide vom 22.09.2014 zu Kassenzeichen 2211 2860 4700 7 an Herrn Wilhelm Mannee, Elisabethstraße 31, 47799 Krefeld.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen

Abt. Kommunale Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 30.10.2014, Aktenzeichen 33/323 AV - /14 an die ghanaische Staatsangehörige Frau Harriet ATTOH, geb. 10.05.1978 in Accra, Ghana, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Dienstag, 18. November, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Silke Laqua,
Tel: 89-93604

Integrationsrat

Mittwoch, 19. November, 16 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Claudia Westhoff,
Tel: 89-93527

Schulausschuss

Mittwoch, 19. November, 13 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführer: Jörg Richter,
Tel: 89-96964

Jugendrat

Donnerstag, 20. November, 18 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2,
1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 9

Freitag, 21. November, 16 Uhr
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46,
1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel: 89-97127

Glasverbot Karneval 2015

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2015 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht

Donnerstag, 12.02.2015 von 8.00 Uhr bis Freitag, 13.02.2015, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag

Sonntag, 15.02.2015 von 12.00 Uhr bis Montag, 16.02.2015, 8.00 Uhr

Rosenmontag

Montag, 16.02.2015 von 08.00 Uhr bis Dienstag, 17.02.2015, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafenstraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des

zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernenden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernenden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei,

der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2014 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernenden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten

Fortsetzung von Seite 5

Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiern, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ord-

nungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2014 wurden dabei berücksichtigt.

An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahmen vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

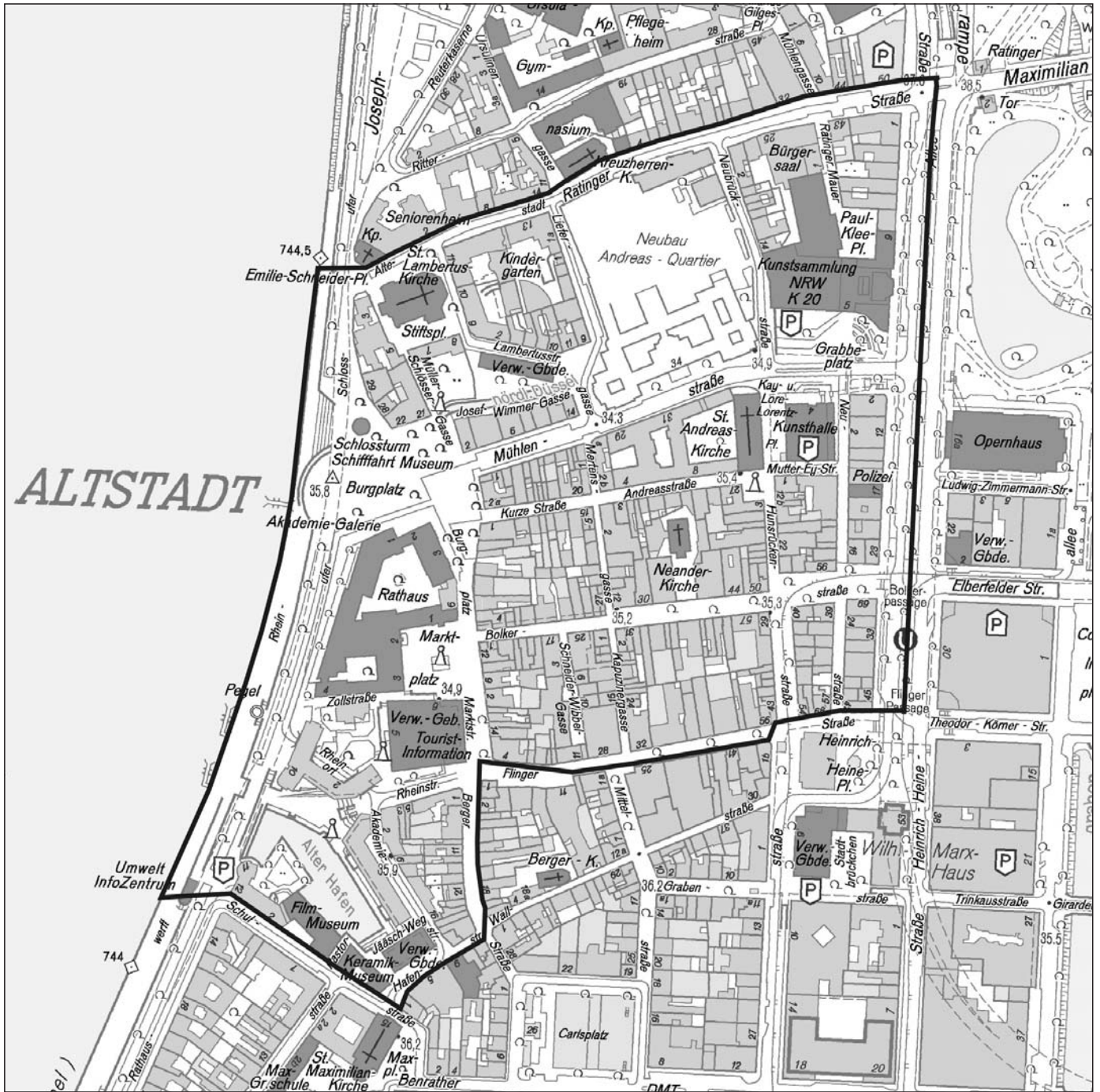
Düsseldorf, 23.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Fortsetzung von Seite 6

Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2015



IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN
DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) beschlossen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

Gebiet zwischen der Hansaallee, dem Heerdter Lohweg, der ehemaligen Bahntrasse Neuss - Oberkassel und der Schiessstraße

– maßgebend ist der im Plan Nr. 04/012 - Östlich Schiessstraße - dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziel:

– Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche durch Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

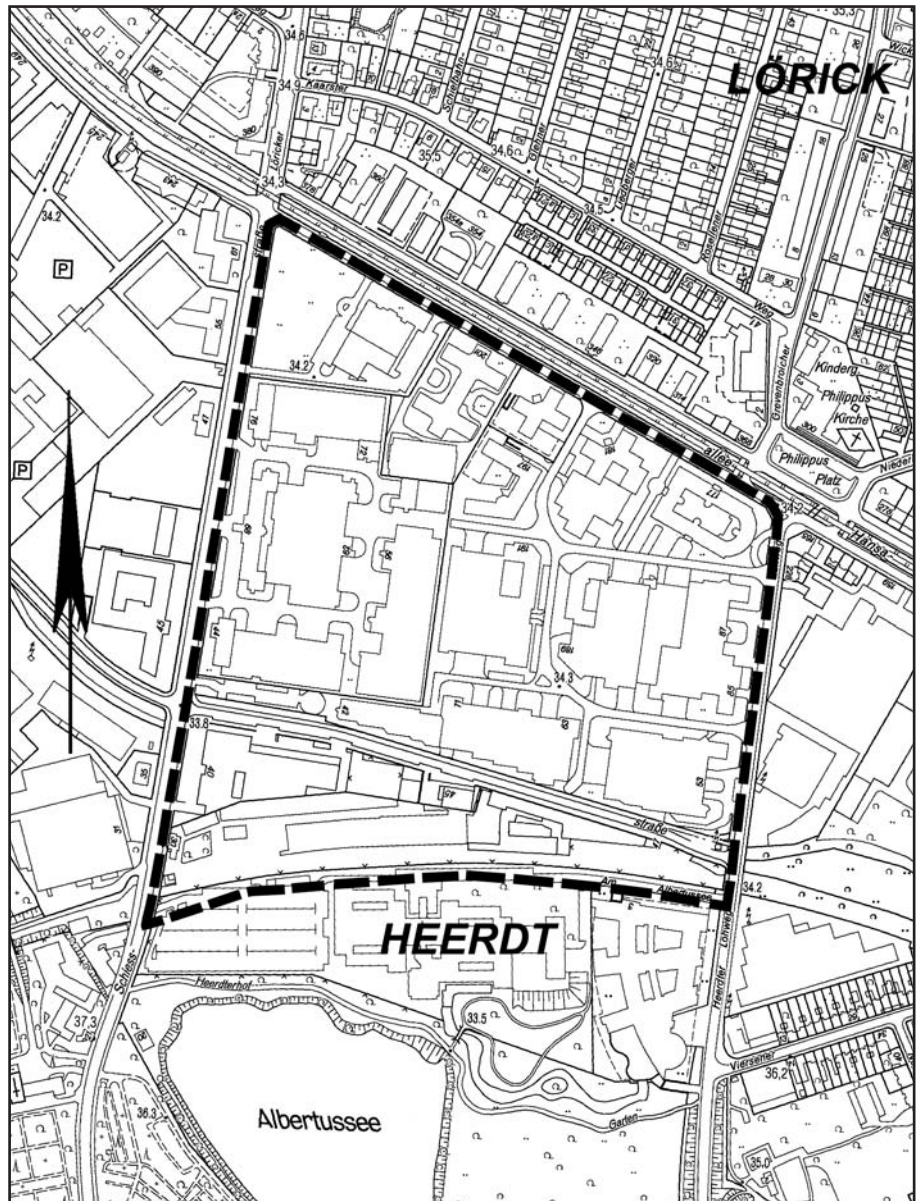
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 01.10.2014 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-



(Stadtbezirk 4)

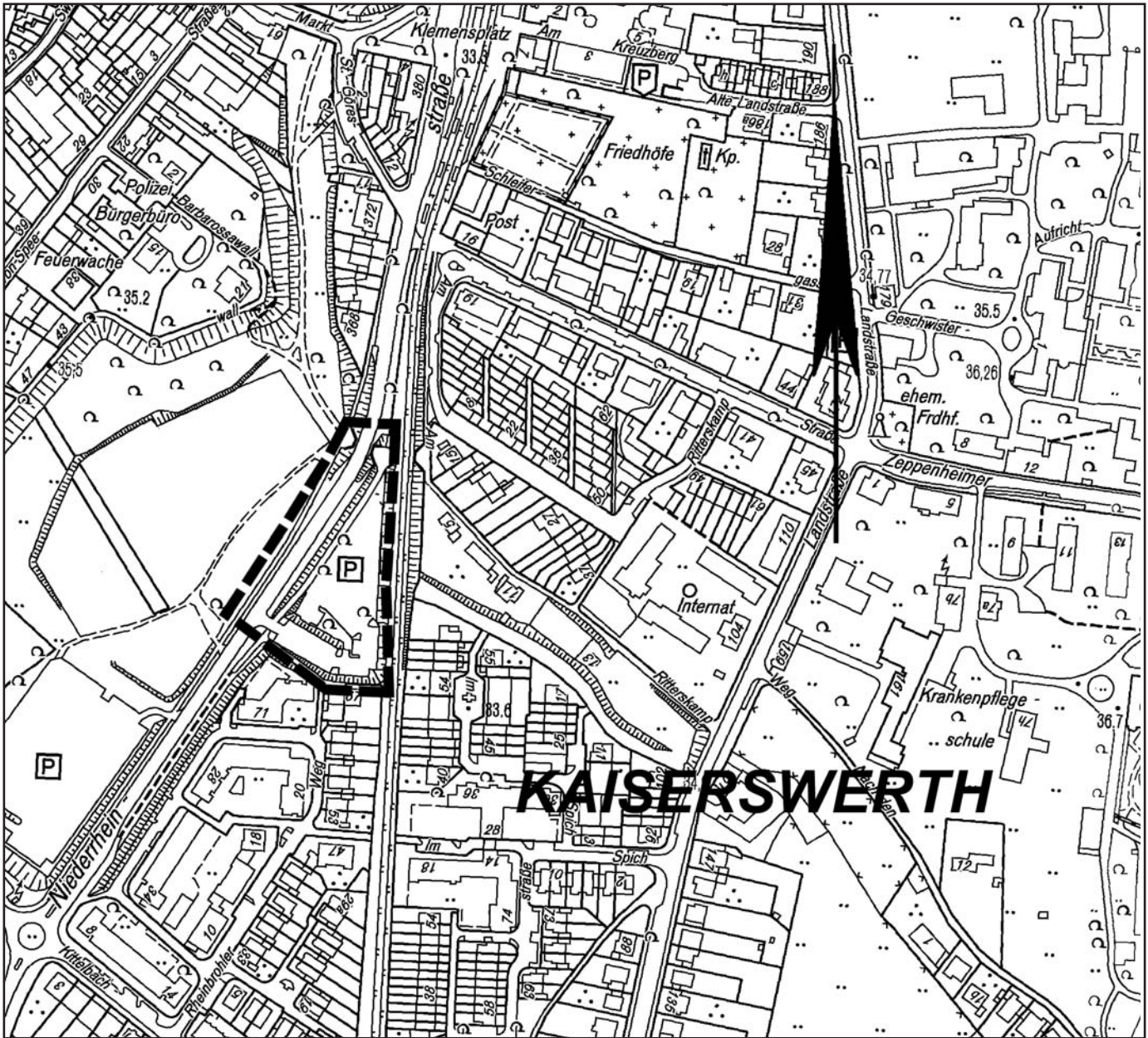
nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 31.10.2014
61/12-A-04/012

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Stadtplanung zur Diskussion



(Stadtbezirk 5)

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet zwischen der Niederrheinstraße und der Bahntrasse der Rheinbahn AG einen Bebauungsplan aufzustellen.

Stadtbahnlinie Nr. U79
 - Haltestelle „Klemensplatz“
 Buslinien Nr. 728, 749, 751 und 760
 - Haltestelle „Klemensplatz“

Landeshauptstadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister
 Stadtplanungsamt

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Donnerstag, dem 27. November 2014,
 Beginn: 18.00 Uhr,
 in der Aula der Gemeinschaftsgrundschule
 Kaiserswerth,
 Fliednerstraße 32,**

Ein entsprechender Plan kann vom 17.11.2014 bis einschl. 26.11.2014 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.
 Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Aufstellung und Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 01.10.2014 für das nachstehende Gebiet einen Aufstellungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5970/27 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB beschlossen hat, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5970/27 - Bonner Straße / Münchener Straße -

(für ein Gebiet zwischen der Bonner Straße, der Paul-Thomas-Straße sowie der Münchener Straße)

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan Nr. 5970/27 - Bonner Straße / Münchener Straße -, -

Planungsziele:

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentralrelevanten Sortimenten gemäß der Nr. 1 und Nr. 2 der Düsseldorfer Sortimentsliste,
- Ausschluss von Bordellen und sonstigen Betrieben, die der Erregung und/oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen,
- Ausschluss von Vergnügungsstätten,
- Umstellung auf die BauNVO 1990

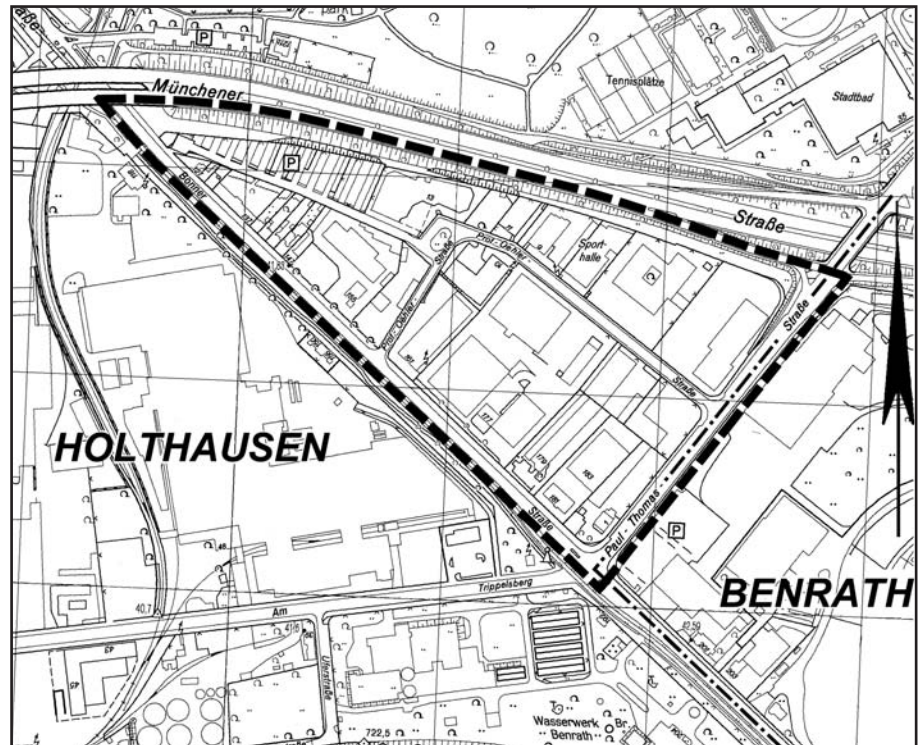
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5970/27 - Bonner Straße / Münchener Straße - (rote Eintragungen) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan liegt bezüglich der Eintragungen in roter Farbe mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 25.11.2014 bis einschließlich 06.01.2015 beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle - **jedoch nur zu den Eintragungen in roter Farbe** - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom 24.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 nicht eingesehen werden können.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtli-



(Stadtbezirk 9)

nien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düssel-

dorf vom 01.10.2014 zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5970/27 - Bonner Straße / Münchener Straße - (rote Eintragungen) für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 31.10.2014
61/12-B-5970/27

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 01.10.2014 beschlossen hat, den vom Rat der Stadt am 30.01.1986 gefassten Aufstellungsbeschluss Schiessstraße/Hansaallee

für ein Gebiet östlich der Schiessstraße und südwestlich der Hansaallee

aufzuheben und das Planverfahren einzustellen.

(Stadtbezirk 4)

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 01.10.2014 zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstel-

lung des Planverfahrens für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 31.10.2014
61/12-1679

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 01.10.2014 beschlossen hat, den vom Rat der Stadt am 27.09.1990 gefassten Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

für ein Gebiet etwa zwischen der Schiessstraße, den ehemaligen Bahntrassen der Rheinischen Bahngesellschaft AG (heute Willstätterstraße), dem Heerdtter Lohweg und den ehemaligen Anlagen der Deutschen Bundesbahn (heute „Am Albertussee“)

aufzuheben und das Planverfahren für das vorgenannte Gebiet Plan Nr. 5078/023 - Östlich Schiessstraße - einzustellen.

(Stadtbezirk 4)

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 01.10.2014 zur Aufhe-

bung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 31.10.2014
61/12-B-5078/023

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.10.2014 mit dem Aktenzeichen 54.4.01.19.2013/02 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist, 1. Abschnitt, 2. Bereich „direkte Ortslage“ liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 15.12.2014 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) bei der

**Landeshauptstadt Düsseldorf,
Stadtentwässerungsbetrieb,
Abteilung Wasserbau – 67/7, TVG III,
Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf,
Erdgeschoss, Raum 1014**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist

gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – DSchVO) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
 - Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG) vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)
 - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/ SGV NRW 2011)
 - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde -
54.4.01.19.2013/02

Im Auftrag
(Sindram)



**Spielelei oder
Hilfeschei?**

**Düsseldorfer
COURAGE**
HANDELN STATT WEGGUCKEN

im Zweifel: 110